

# Bedenkenlos eingestellt: Digitale Schnappschüsse im Konflikt mit dem Gesetz?

## Zum Umgang mit eigenen und fremden Bildrechten

Autoren: Doris Vorloeper-Heinz, Anja Puneßen  
Fachreferentinnen Recht / AJS NRW  
Stand 4.7.2018



Bild: [Embarrassed Woman](#) / Michael (Flickr: IMG\_4240.jpg) [CC BY 2.0](#)  
via Wikimedia Commons

In der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen sind soziale Kontakte in den **digitalen Netzwerken** von größter Bedeutung. Fast alles läuft über WhatsApp, Instagram, Facebook & Co, Privates wie Schulisches. Wer nicht online ist, bleibt von vielen Informationen abgeschottet, gilt als unmodern, ist nicht auf der Höhe der Zeit. Und niemand möchte gerne ausgegrenzt sein. Viele Kinder und Jugendliche inszenieren sehr sorgfältig ihre Darstellung im Internet und geben große Teile ihres privaten Lebens preis. **Fotos von sich oder anderen werden bedenkenlos eingestellt**, angefangen beim kleinen Profilbild über Selfies in allen Lebenslagen bis hin zu Fotoshootings nach dem Vorbild echter Topmodels. Mit entsprechenden Apps lassen sich Fotos verfremden und/oder aufpeppen. Das gilt als lustig und ist sicherlich harmlos. Doch das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Was ist erlaubt, was verboten? Wo liegen die juristischen Grenzen der zulässigen Bildnutzung?

Jeder Person steht das **Recht am eigenen Bild** zu. Dieses Recht wird jedem/jeder gewährt, ohne dass er/sie dafür etwas tun muss. Das Recht am eigenen Bild ergibt sich in Deutschland „automatisch“ aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. dem Kunsturhebergesetz. Wenn aber jedem/jeder ein Bildrecht zusteht, steigt gleichzeitig die Gefahr, dieses Recht zu verletzen. Wer hat nicht schon einmal Fotos von anderen digital versendet, ohne den/die Abgebildete(n) vorher gefragt zu haben? Dabei sieht das Gesetz grundsätzlich vor, dass **vor einer Aufnahme** derjenige/diejenige gefragt werden muss, ob er/sie das überhaupt will. Wer ein Foto von anderen im Internet versenden möchte, muss nochmals die Erlaubnis dazu einholen. Ist das angesichts der täglichen Bilderfluten noch praxistauglich? Mit einem Smartphone ist es einfach, ja fast schon üblich geworden, schnell ein Selfie von sich und anderen an Freunde oder die Familie zu versenden. Das machen ja „alle“.

Doch es ist Vorsicht mit dem Umgang von Bildern anderer geboten. Angesichts der juristischen Konsequenzen, die eine Bildrechtsverletzung nach sich ziehen kann, muss der **Umgang mit fremden Bildern** sorgfältig überlegt und gehandhabt werden. Es ist absehbar, dass die Gerichte sich in Zukunft häufiger mit Bildrechtsverstößen auseinandersetzen werden. Viele Menschen akzeptieren nicht mehr, dass ihre Fotos ungefragt im Internet kursieren. Kinder und Jugendliche sollten so früh wie möglich aufgeklärt werden, damit sie sich sicher im Internet bewegen.

## 1. Welche Bilder sind überhaupt geschützt?

Das Bildrecht an einer Abbildung entsteht, wenn die **Person als solche erkennbar** ist. Von personenbezogener Erkennbarkeit spricht man, wenn mindestens die Gesichtszüge abgebildet sind. Abbildungen lassen sich z. B. in Form von Fotos, Filmen, Videos und Zeichnungen anfertigen, gleich ob sie sich auf einem Trägermedium (CD, DVD, Papier etc.) befinden oder digital gespeichert sind. Der Bildnisschutz entfällt meistens, wenn Gesichter anonymisiert oder gepixelt werden. Achtung: Lässt sich eine anonymisierte Person auf einem Bild anhand anderer Merkmale zweifelsfrei identifizieren, z. B. durch eine auffällige Figur oder Frisur, dann lebt der Bildnisschutz wieder auf.

## 2. Darf ich Fotos von anderen machen?

**Vor** jeder Bildaufnahme muss nachgefragt werden, ob der andere überhaupt fotografiert oder gefilmt werden möchte. Nach der Gesetzeslage ist schon das Aufnehmen anderer Personen eine Handlung, in die eingewilligt werden muss. Werden unbefugte Personen in einer Wohnung oder einem anderen gegen Einblick geschützten Raum fotografiert und wird dadurch der **höchstpersönliche Lebensbereich** verletzt (z. B. heimliche Aufnahmen in der Umkleidekabine), ist das verboten. Eine solche Handlung kann nach § 201 a Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich geahndet werden (siehe Punkt 13).

## 3. Darf ich Fotos, auf denen andere Personen zu sehen sind, weitergeben oder vervielfältigen?

Möchte jemand Bilder digital oder in Papierform verbreiten, muss er bei dem/der Betroffenen vorher die Einwilligung dazu einholen. Dabei ist es egal, an wen die Bilder verteilt werden, ob in der Schule oder unter Arbeitskollegen. Das gilt erst recht für Fotoveröffentlichungen im Internet.

## 4. Was ist, wenn ich Fotos nur in meinem Freundeskreis oder in der Familie digital verbreite?

Auch im privaten Bereich gilt das Bildrecht. Man muss sich die Erlaubnis dafür einholen. Selbst das Versenden von Bildern in einer geschlossenen Benutzergruppe bzw. im Freundeskreis zählt zu den erlaubnispflichtigen Handlungen. In einer geschlossenen Benutzergruppe sollte daher gemeinsam geklärt werden, was mit Bildern gemacht werden

darf und wem die Bilder gesendet werden dürfen.

## 5. Und wenn ich Bilder verfremde?

Wenn schon das Anfertigen von Fotos unter dem Einwilligungsvorbehalt des Abgebildeten steht, gilt dies umso mehr für Verfremdungen eines Portraits. Es hängt vom Betroffenen ab, ob und in welcher Form er Veränderungen seines Abbildes duldet. Kritisch wird es immer dann, wenn fremde Personen beleidigt, verunglimpft oder lächerlich gemacht werden. Dies kann sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (z. B. Beleidigung § 185 StGB). Davon unabhängig sollten im Internet die gleichen Anstandsregeln eingehalten werden, die im realen Leben gelten.

**Immer wenn andere Personen abgebildet werden sollen, ist vorher nachzufragen, ob ein Foto erlaubt ist und was genau damit gemacht werden darf.**

## 6. Wie sieht eine Einwilligung aus? Was muss ich dabei beachten?

Eine Einwilligung ist eine **verbindliche Erklärung** des Abgebildeten, mit der er sich einverstanden erklärt, dass ein Bild von ihm/ihr gemacht und/oder verbreitet wird. Zusätzlich muss aus der Einwilligung hervorgehen, für welchen Zweck und in welchem Umfang das Bild verwertet werden darf. Der/die Abgebildete kann erklären, dass er/sie seine Einwilligung zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränkt (z. B. für die Schulwebseite oder die Dauer des Schulbesuchs). Siehe dazu auch Punkt 12.

## 7. Muss die Einwilligung schriftlich erfolgen?

Wer einem Foto von sich zustimmen möchte, braucht das nicht unbedingt schriftlich machen. Möglich ist auch eine mündliche Einwilligung oder eine Zustimmung, die sich aus den Umständen der Aufnahme ergibt (so z. B. wenn jemand freiwillig vor einer Kamera posiert). Dabei reicht es aber nicht aus, dass eine Person bemerkt, dass sie fotografiert wird und sich dagegen nicht zur Wehr setzt. Bei einer konkludenten Einwilligung muss dem Abgebildeten Zweck, Art und Umfang der Veröffentlichung bekannt sein; darüber dürfen keine Unklarheiten bestehen<sup>1</sup>.

Trotzdem ist eine schriftliche Erklärung ratsam, weil

<sup>1</sup> BGH Beschluss vom 5.10.2016 – VII ZB 45/14

sie das beste Beweismittel ist. Bei einer rein mündlichen Einwilligung kann es später zum Streit kommen, wie die Einwilligung zu verstehen war.

## 8. Gesetzliche Ausnahmen zur Einwilligungserfordernis

Keine Regel ohne Ausnahme. So hat der Gesetzgeber verschiedene Ausnahmen geregelt<sup>2</sup>. In solchen Fällen, aber nur in diesen, darf ein Bild ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

Bei Abbildungen aus **dem Bereich der Zeitschichte** dürfen Personenbilder ohne Einwilligung der Betroffenen verbreitet werden. Dazu zählen z. B. Berichterstattungen über regionale/überregionale Ereignisse, wie z.B. ein Mieterfest einer Wohnungsbaugenossenschaft<sup>3</sup> oder Abbildungen von Prominenten. Bei minderjährigen Prominenten oder Kindern von Prominenten gelten strengere Grundsätze: Die Privatsphäre und das Recht auf kindgemäße Entfaltung dürfen durch Fotos nicht beeinträchtigt werden<sup>4</sup>.

Ferner bedarf es keiner Einwilligung, wenn eine Person als **Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit** auftaucht, beispielsweise wenn Sehenswürdigkeiten mit Passanten fotografiert werden oder Skiläufer vor dem Alpenpanorama.

Eine weitere Ausnahme besteht, wenn Personen auf **öffentlichen Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen abgelichtet werden (u. a. Demonstrationen, Karnevalsumzüge, Konzerte, Sportveranstaltungen). Die individuelle Personendarstellung darf aber nicht im Vordergrund stehen.

## 9. Gibt es eine Ausnahme bei Gruppenbildern?

Es hält sich hartnäckig das Gerücht, dass bei einer Personenanzahl von fünf, sieben oder mehr Personen auf einem Bild keine Einwilligung der Abgebildeten eingeholt werden muss. Tatsächlich ist es so, dass bei Gruppenbildern alle Abgebildeten ihre Einwilligung erteilen müssen, da jedem/jeder sein/ihr Recht am eigenen Bild zusteht. Wenn sich mehrere für ein Foto zusammenstellen, kann dies jedoch als Einwilligung aller ausgelegt werden.

<sup>2</sup> § 23 Abs. 1 Kunsturhebergesetz

<sup>3</sup> BGH Beschluss vom 8.4.2014 – VI ZR 197/13

<sup>4</sup> BGH Beschluss vom 5.10.2016 – VII ZB 45/14

Siehe dazu auch Punkt 6.

## 10. Wenn jemand ein Bild von sich im Internet einstellt, darf das ein anderer dann verbreiten?

Stellt jemand z. B. ein Profilbild ein, so geht damit keine automatische Einwilligung einher, dass das Foto anderweitig genutzt oder kopiert werden darf. Es muss vorher bei dem Abgebildeten nachgefragt werden, ob die weitergehende Nutzung erlaubt wird<sup>5</sup>. Ansonsten darf man das Bild nur betrachten, aber nicht weiter nutzen.

## 11. Und was ist mit WhatsApp, Snapchat und Co.? Dürfen die meine Fotos nutzen?

Viele Messenger-Dienste und Content-Provider lassen sich über ihre Nutzungsbedingungen pauschal umfangreiche, kostenlose Verwertungsrechte an eingestellten Bildern einräumen. Es ist also ratsam, die Nutzungsbedingungen zu lesen. Ein sorgfältiger und bewusster Umgang mit Fotos im Rahmen dieser Dienste ist dringend zu empfehlen. Wer die Nutzungsrechte nicht an solche Anbieter übertragen möchte, darf viele Messenger-Dienste erst gar nicht installieren. Die Installation solcher Apps lässt vielfach kein Wahlrecht zu. Auch daran ist zu erkennen, wie wichtig es den Kommunikationsdiensten ist, an Bildmaterial ihrer Nutzer/-innen zu kommen.

Das **LG Frankfurt a. M.** hat einen Mann zur Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 2.700,00 EUR verurteilt, weil dieser u. a. Nacktfotos einer Bekannten, ohne Einwilligung, an deren Familie und Freunde versendet hat.  
*LG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.7.15, 2-03 O 455/14*

## 12. Was passiert, wenn ich gegen Bildrechte verstoße?

Dass **immer die Einwilligung** des/der Abgebildeten eingeholt wird, bevor ein Bild gemacht und/oder verbreitet wird, ist in der Praxis selten der Fall, teilweise nicht einmal praktikabel. Die drahtlose Technik macht es möglich, überall und jederzeit Fotos ungefragt zu verbreiten. Geahndet wird dies kaum. Viele Menschen haben sich daran gewöhnt und finden das in Ordnung. In solchen Fällen bleiben die Rechtsverstöße ohne juristische Konsequenzen. Aber: Es ist trotzdem damit zu rechnen, dass jemand, der ungefragt abgebildet wurde, von seinen

<sup>5</sup> OLG München Urt. v. 17.03.2016 – 29 U 368/16

Rechten Gebrauch macht. Es kann eine Klage oder ein Strafverfahren drohen. Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung hilft es nicht, dass „alle anderen“ auch ungefragt Bilder mit anderen Personen versenden. Vor Gericht muss jeder/jede sich für sein/ihr Fehlverhalten allein verantworten.

### 13. Welche Rechte stehen mir zu, wenn mein Bild unberechtigt verbreitet wurde?

Unzählige Bilder werden täglich ohne Einwilligung des/der Abgebildeten digital verschickt, ohne dass der/die Betroffene sich daran stört. Der/die Abgebildete entscheidet schlussendlich selbst, welche Rechtsverletzungen er/sie toleriert und wo er/sie Grenzen zieht. Kommt es zu einem Streit, stehen dem/der Inhaber(in) der Bildrechte folgende Möglichkeiten offen:

Der/die Abgebildete kann **zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche** gegen den/die Rechtsverletzer(in) geltend machen. Dies erfolgt im Wege einer anwaltlichen Abmahnung bzw. Klage vor den Zivilgerichten.

Eine Verletzung nach § 22 Kunsturhebergesetz oder § 201 a StGB hat zusätzlich **strafrechtliche Konsequenzen**. Die Strafbehörden werden aber nicht von sich aus tätig, sondern nur auf Antrag des/der Geschädigten. Dann droht eine Geldstrafe, in gravierenden Fällen sogar eine Freiheitsstrafe.

### Praxisrelevante Urteile

Das **LG Frankfurt a. M.** hat eine Schülerin (zur Tatzeit 17 Jahre alt) zur Zahlung von Schmerzensgeld i.H.v. 1.000,00 EUR verurteilt, da diese intime Fotos ihrer Freundin, ohne deren Einwilligung an Mitschüler versendet hat.

*LG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.5.14, 2-03 O 189/13*

Das **AG Charlottenburg** hat einen 13-jährigen Schüler u.a. zu einer Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 1.000,00 EUR verurteilt, weil dieser sog. Sexting-Fotos seiner damaligen Freundin via WhatsApp verbreitet hat.

*AG Charlottenburg, Urt. v. 15.1.15, 239 C 225/14*

Das **LG Memmingen** hat einen 14-jährigen Schüler u.a. zu einer Schmerzensgeldzahlung in Höhe von insgesamt 1.500,00 EUR verurteilt, weil dieser u.a. unter Verwendung des Namens und des Fotos eines Mitschülers, ohne dessen Einwilligung, ein Nutzer-Profil bei Facebook erstellt hat.

*LG Memmingen, Urt. v. 3.2.15, 21 O 1761/13*

### 14. Haften auch Minderjährige?

Kinder unter sieben Jahren können **zivilrechtlich** nicht zur Verantwortung gezogen werden. Ab sieben Jahren – abhängig von der individuellen Einsichtsfähigkeit – kann ein Kind bzw. ein(e) Jugendliche(r) nach dem Zivilrecht persönlich haftbar gemacht werden. **Strafmündig** sind Jugendliche erst ab 14 Jahren.

Es kann also sein, dass ein 11-jähriges Kind zwar nicht strafrechtlich belangt werden kann, sich aber vor einem Zivilgericht verantworten muss.

### 15. Können Minderjährige selbst über ihr Recht am eigenen Bild bestimmen?

Hier gehen die Meinungen auseinander. Bei **Kindern unter sieben Jahren** gilt, dass nur die **Eltern/Erziehungsberechtigten** die Einwilligung abgeben können, weil Kinder bis sieben Jahre geschäftsunfähig sind.

Bei **Kindern ab sieben Jahren** gilt, dass neben den **Eltern/ Erziehungsberechtigten** zusätzlich die **Kinder** ein Mitspracherecht bei der Einwilligung haben (sog. Doppelzuständigkeit), wenn die Kinder die nötige **Einsichtsfähigkeit** aufweisen. Das ist von Kind zu Kind unterschiedlich und daher im Einzelfall zu werten.

Bei **Jugendlichen ab 14 Jahren** wird im Regelfall vermutet, dass der/die Jugendliche die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt, um über sein/ihr Bildrecht zusammen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mitentscheiden zu können.

**Fazit: Im Umgang mit Bildern geht es darum, das eigene Persönlichkeitsrecht zu schützen und das Recht des anderen zu achten. Medienerziehung und Schulregeln helfen, dass Kinder und Jugendliche einen verantwortungsbewussten Umgang lernen. Juristische Konsequenzen sind oft nur theoretisch und helfen im Alltag nicht immer. Es kommt vielmehr auf die persönliche Haltung an.**